



Statuten

1 Zweck und Aufgabe

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
Die Erforschung, Vermittlung, Pflege und Förderung des Werkes von Jonas Breitenstein (1828-1877). Dazu gehören insbesondere Editionen und Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen.

2 Mitgliedschaft und Beiträge

Physische und juristische Personen können Mitglieder werden. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der ordentliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung, sofern der Vorstand dagegen keine Einwände erhebt.

Der Austritt ist schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie trotz erfolgter Mahnung den Beitrag nicht entrichten.

5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ausgeübt. Inwieweit Auslagen ersetzt werden, bestimmt der Vorstand.

6 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen und behandelt den

Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Jahresbeitrag, Entlastung des Vorstandes, Wahlen und eventuell Statutenrevision.

Anträge der Mitglieder müssen der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand hat bei Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Angaben der Traktanden einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem ev. zweiten Wahlgang das relative, bei Abstimmungen das einfache Mehr der stimmenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht maximal aus 7 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Präsidentin / der Präsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

c) Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie sind wieder wählbar.

7 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist die Wohnadresse des Präsidiums.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern die Versammlung zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen möglichst einer Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden.

.....

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29. April 2019 in Binningen, BL, durch die Gründungsmitglieder

Dr. Liselotte Andermatt-Guex, Jan Arni, Rosmarie Breitenstein-Thommen, Dr. Stefan Hess
Maja Samimi-Eidenbenz, Remigius Suter